

AUSBILDUNGSORDNUNG DER ÖAGP

(Fassung vom 30.1.2025, der dem Anerkennungsbescheid des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 25.1.1994 zugrunde liegenden Ausbildungsordnung)

1. ZIEL DER AUSBILDUNG

Das Ziel der fachspezifischen Ausbildung der ÖAGP in *Gestalttheoretischer Psychotherapie* ist es, Ausbildungsteilnehmende, die die geforderte psychotherapeutische Vorbildung und persönliche Reife mitbringen, in einer mehrjährigen theoretischen und praktischen Ausbildung zu befähigen, in psychotherapeutischer Einzel- und Gruppenarbeit auf gestalttheoretisch-psychotherapeutischer Grundlage Menschen mit psychosozialen oder psychosomatischen Leiden oder Verhaltensstörungen in ihrer Gesundheit, Reifung und Entwicklung verantwortlich, reflektiert und angemessen zu unterstützen.

2. ORGANISATION DER AUSBILDUNG UND AUSBILDUNGSVERTRAG

2.1. Ausbildungsausschuss

Die fachliche und personelle Verantwortung, sowie die Entscheidungskompetenz in allen Fragen der von der ÖAGP angebotenen psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung ist dem Ausbildungsausschuss der ÖAGP übertragen. Der Ausbildungsausschuss wird durch Beschluss des ÖAGP-Vorstandes eingesetzt.

Dem Ausbildungsausschuss der ÖAGP gehören auf Beschluss des ÖAGP-Vorstandes an: ein/e Vertreter/in des ÖAGP-Vorstandes sowie mindestens fünf, höchstens aber neun Lehrbeauftragte der ÖAGP. Darüber hinaus kann der ÖAGP-Vorstand die Auszubildenden-Vertretung (AV) der ÖAGP als Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Ausbildungsausschuss berufen. Von der Teilnahme an den Beratungen des Ausbildungsausschusses kann die Auszubildenden-Vertretung auf begründeten Antrag eines Mitglieds ausgenommen werden. Beschlüsse des Ausbildungsausschusses und seiner jeweiligen Unterausschüsse (das sind: Anrechnungsausschuss, Beurteilungsausschuss, Beschwerde- und Berufungsausschuss) werden mit einfacher Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die vorliegende Ausbildungsordnung keine qualifizierte (Zweidrittel-)Mehrheit vorsieht. Zwischen den Ausschuss-Sitzungen kann die/der Vorsitzende bei Vorliegen sachlicher Gründe auch einen Umlaufbeschluss auf dem Schriftweg (Post oder Email) herbeiführen, wobei eine angemessene Frist für die Abgabe der Stimme zu setzen ist. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Der Ausbildungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ausarbeitung und Beschlussfassung über die Ausbildungsordnung der ÖAGP;
- Entscheidung über das Lehrangebot der ÖAGP und Gewährleistung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsschritte;
- Berufung und Abberufung des Lehrpersonals der ÖAGP;
- Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung, regelmäßige Evaluation der Ausbildungsschritte, sowie über die damit verbundenen Berechtigungen und Zertifikate;
- Abschluss und Auflösung von Verträgen mit dem Lehrpersonal und von Ausbildungsverträgen im Namen der ÖAGP;
- Bestellung von Unterausschüssen und Entscheidung über deren Kompetenzen;
- Behandlung von Beschwerden und Streitfällen aus dem Ausbildungsverhältnis.

2.2. Lehrpersonal

Grundvoraussetzung für die Berufung in das Lehrpersonal ist, dass die betreffende Person zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie im Sinne des Psychotherapiegesetzes berechtigt ist und eine zumindest fünfjährige qualifizierte psychotherapeutische Berufserfahrung im klinischen Bereich nach Absolvierung der Ausbildung in Gestalttheoretischer Psychotherapie aufweist, sowie in spezifischen klinischen Arbeitsfeldern der Psychotherapie bzw. in den spezifischen Bereichen, für die eine Lehrtätigkeit vorgesehen ist, überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat.

Darüber hinaus wird die didaktische Befähigung für eine Lehrtätigkeit sowie einschlägige Erfahrung in Lehre und/oder Forschung vorausgesetzt, die durch entsprechende Publikationen oder den Nachweis einer entsprechenden Vortrags- oder sonstigen Lehrtätigkeit zu belegen sind.

Die mit der Berufung in das Lehrpersonal erteilte Lehrbefugnis kann sich auf alle Ausbildungsteile erstrecken (volle Lehrbefugnis) oder auf einzelne Teilgebiete der Ausbildung beschränken (partielle Lehrbefugnis).

Teilgebiete sind:

- die Lehrbefugnis für die Leitung von Ausbildungsgruppen;
- die Befugnis für die psychotherapeutische Lehrsupervision (Einzel- oder Gruppen-Lehrsupervision);
- die Lehrbefugnis im Bereich der Einzelanalysen;
- die Lehrbefugnis für die Leitung von Theorieseminaren und Literaturseminaren;
- die Lehrbefugnis für die Leitung von Fachseminaren und Wahl-Pflichtseminaren;
- die Lehrbefugnis für die Praktikumssupervision.

Die spezifischen Qualifikationsbedingungen, die für die Berufung für die genannten Teilgebiete zu erfüllen sind, sind im Berufungsregulativ der ÖAGP geregelt.

Die Bestellung von Gastdozenten/innen erfolgt nach den Gesichtspunkten der Lehrtherapeuten-Richtlinie des BMGF.

Die Lehrenden sind zur Wahrung der Ausbildungsstandards, der geordneten und vertragsgetreuen Erfüllung der übernommenen Lehrverpflichtungen und zur strikten Wahrung der Festlegungen des Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet.

Die Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis trifft der Ausbildungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit unter Beachtung der Lehrtherapeuten-Richtlinie des BMGF und des Berufungs-Regulativs der ÖAGP nach einem vereinsintern öffentlichen, transparenten Berufungsverfahren. Die Lehrbefugnis kann seitens der Lehrperson zurückgelegt oder vom Ausbildungsausschuss aus wichtigen Gründen widerrufen werden; in letzterem Fall entscheidet der Ausbildungsausschuss mit Zweidrittel-Mehrheit. Im fortgeschrittenen Alter kann nach langjähriger Lehrtätigkeit die Emeritierung eines Mitglieds des Lehrpersonals beschlossen werden. Näheres dazu bestimmt das Berufungsregulativ. Die Berufung in das Lehrpersonal und das Ausscheiden aus dem Lehrpersonal wird dem BMGF entsprechend der Lehrtherapeuten-Richtlinie mitgeteilt.

Die regelmäßige Evaluierung der Lehrtätigkeit ist im Berufungsregulativ näher bestimmt.

2.3. Ausbildungsverträge

Für die Zulassung zur fachspezifischen Ausbildung in der ÖAGP ist die Erfüllung der in § 60 Abs. 5 PThG 2024 festgelegten Voraussetzungen erforderlich.

Zugelassen kann demzufolge nur werden, wer

1. handlungsfähig in allen Belangen im Hinblick auf die Berufsausübung ist,
2. eine Ausbildungsstelle für die Absolvierung des Fachspezifikums einschließlich des im Fachspezifikum zu absolvierenden Praktikums von der ÖAGP zugesichert erhalten kann (wird schriftlich bescheinigt)

3. das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich absolviert hat.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird von der ÖAGP vor der Zulassung verantwortlich geprüft. Alle die Ausbildung betreffenden verbindlichen Vereinbarungen werden im Ausbildungsvertrag schriftlich festgehalten oder während der Ausbildung in der Form ergänzt, die der Ausbildungsvertrag vorsieht.

2.3.1. Aufnahme/Eingangsphase

Fragen der persönlichen Eignung und Motivation der Ausbildungsteilnehmenden, der Erfüllung der unter 2.3. angeführten Zulassungsvoraussetzungen nach § 60 PthG 2024 und Fragen der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsablaufs werden in der Eingangs- und Aufnahmephase geklärt, an deren Beginn alle für die Zulassung erforderlichen Bescheinigungen vorzulegen sind.

Der Besuch eines ÖAGP-Kennenlernseminars oder einer ÖAGP-Gruppenlehrsupervision ist verpflichtend vorgesehen, um die Methode kennen zu lernen und Motivation und Eignung für diese Ausbildung selbst zu überprüfen.

Die Eingangs- und Aufnahmephase umfasst:

- a) Prüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen,
- b) Absolvierung eines Kennenlern-Seminars oder Gruppenlehrsupervision-Seminars im Ausmaß von zumindest 2 Seminartagen,
- c) Aufnahmegespräch mit zwei Lehrtherapeuten/ innen zur Reflexion der Motivation und Eignung für den Eintritt in die Ausbildung,
- d) Informationsgespräch über Aufbau, Ablauf und Ziele der Ausbildung.

Für die an das Aufnahmegespräch anschließende Zulassung zur Ausbildung sind neben den unter 2.3. angeführten gesetzlichen Kriterien und der allgemeinen persönlichen Eignung zu einer psychotherapeutischen Ausbildung auch methodenspezifische Kriterien der persönlichen Eignung maßgeblich, insbesondere ein hohes Maß an Selbstverantwortlichkeit und Kontaktfähigkeit; die Fähigkeit und Bereitschaft zu kritischer Selbstreflexion; eine hinreichende Fähigkeit zu differenzierter Selbst- und Fremdwahrnehmung im intellektuellen, emotionalen und Verhaltensbereich und ein entsprechendes Ausdrucksvermögen; die Bereitschaft, sich vorbehaltlos auf die therapeutische Beziehung einzulassen und sich darin auch selbst zu exponieren.

Bei Zulassung zur Ausbildung wird ein entsprechender Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Nach Aufnahme in die Ausbildung ist der Eintritt in die kontinuierliche Ausbildungsgruppe (siehe 2.3.2.) zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorgesehen. Schon vor diesem Eintritt in die Ausbildungsgruppe kann mit der Einzelanalyse sowie mit dem Besuch der Seminare für den ersten Ausbildungsabschnitt begonnen werden.

2.3.2. Erster Ausbildungsabschnitt

(Dauer: mind. 2 Jahre, Umfang: insgesamt mindestens 1.118 Ausbildungseinheiten)

Die zwei-jährige Teilnahme an einer kontinuierlichen Ausbildungsgruppe (20 Ausbildungstage/Jahr, insgesamt also 40 Ausbildungstage; 1 Ausbildungstag = 8 Ausbildungseinheiten á 45 Min.) bildet eines der Kernstücke der Ausbildung im ersten Abschnitt (das dritte Jahr dieser Ausbildungsgruppe zählt bereits zum 2. Ausbildungsabschnitt). Sie dient der Selbsterfahrung in der Gruppe, dem Einüben in die praktische psychotherapeutische Arbeit im Einzel- und Gruppen-Setting und dem Erwerb der theoretischen Grundlagen-Kenntnisse in einem integrierten Prozess. Die Leitung dieser kontinuierlichen Ausbildungsgruppe liegt in den Händen eines Lehrenden-Teams von zumindest zwei Angehörigen des Lehrpersonals. Die Gruppentreffen werden jeweils von zwei Mitgliedern dieses Teams gemeinsam geleitet. Neben der Teilnahme an der kontinuierlichen Ausbildungsgruppe sind in diesem Abschnitt folgende Ausbildungsschritte verbindlich vorgesehen:

- Teilnahme an Theorie-Grundlagenseminaren im Gesamtausmaß von 6 Tagen (Seminartag = 8 Ausbildungseinheiten)
- Teilnahme an Fach-Seminaren im Gesamtausmaß von 6 Tagen

- Teilnahme an Literatur-Seminaren im Gesamtausmaß von 4 Tagen
- Teilnahme am ÖAGP-Arbeitskreis (6 Treffen á 5 AE = 30 AE)
- Einzelanalyse in der Dyade im Ausmaß von mindestens 60 Einheiten á 50 Minuten (kann in 2. Abschnitt reichen)
- Absolvierung fachspezifisches Praktikum und Supervision (kann in 2. Abschnitt reichen)
- Zwei Fachvorträge in der Ausbildungsgruppe (kann in den 2. Abschnitt reichen)
- Literatur-Selbststudium

2.3.3. Zweiter Ausbildungsabschnitt

(Dauer: mind. 2 Jahre; Umfang: gesamt mindestens 1.118 Ausbildungseinheiten)

Die Absolvierung folgender Ausbildungsbestandteile ist in diesem Ausbildungsabschnitt verbindlich vorgesehen:

- 3. Jahr der Ausbildungsgruppe (20 Tage)
- Theorieseminare im Gesamtausmaß von 6 Tagen
- Fachseminare im Gesamtausmaß von 9 Tagen
- Literatur-Seminare im Gesamtausmaß von 2 Tagen
- Wahl-Pflichtseminare im Gesamtausmaß von 3 Tagen
- Teilnahme am ÖAGP-Arbeitskreis (6 Treffen á 5 AE = 30 AE); eigener Fachvortrag
- Mindestens 600 Stunden eigene psychotherapeutische Praxis unter Supervision
- Einzel-Lehrsupervision im Ausmaß von mindestens 40 Ausbildungseinheiten und Gruppen-Lehrsupervision (13 Tage)
- Theorieprüfung nach Abschluss der Ausbildungsgruppe in Form eines Theoriegesprächs zur Einleitung der Abschlussphase
- Kolloquium über die Abfassung der Abschlussarbeit (im Gesamtausmaß von 24 Ausbildungseinheiten á 45 Min.) in Form von
- 8 Ausbildungseinheiten á 45 Min. Theorie-Einzel-Supervision zur Arbeit an der Abschlussarbeit,
- einem Kleingruppen-Seminar zur Abfassung von Abschlussarbeiten im Umfang von 6 Ausbildungseinheiten á 45 Min. sowie
- Hausarbeiten zur Abschlussarbeit im Umfang von 10 Ausbildungseinheiten.

Ab Eintritt in den 2. Ausbildungsabschnitt kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Bescheinigung über die formelle Berechtigung für die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Psychotherapeutin unter Lehrsupervision erworben werden.

Unabhängig von den Standard-Ausbildungsbestandteilen für die Absolvierung des zweiten Abschnittes können zu Beginn oder im Laufe des Abschnitts mit der/m Auszubildenden auf seine/ihre individuelle Situation und Entwicklung abgestimmte Vereinbarungen über allfällige zusätzliche Ausbildungsschritte getroffen werden, welche damit Bestandteil seines/ihres persönlichen Ausbildungsvertrages werden.

2.3.4. Abschlussarbeit

(Aufwand: mindestens 160 Arbeitseinheiten)

Voraussetzung für die Graduierung zum/r Gestalttheoretischen Psychotherapeuten/in ist die Abfassung einer schriftlichen Abschlussarbeit und ihre Annahme durch den Ausbildungsausschuss. Näheres dazu bestimmen die Erläuterungen zur Ausbildungsordnung und die einschlägigen Festlegungen des Ausbildungsausschusses.

2.3.5. Evaluation und Anrechnung

Die vorliegende Ausbildungsordnung legt die einzelnen Ausbildungsbestandteile fest, die als Mindestvoraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung anzusehen sind.

Um die Transparenz bei der Evaluierung dieser Ausbildungsschritte und die eigenverantwortliche Teilhabe an dieser Evaluierung zu gewährleisten, erfolgt im Rahmen der Ausbildungsgruppe jeweils am Ende eines jeden Ausbildungsjahres des Gruppenmitglieds eine ausführliche Selbst- und Fremdbeurteilung durch das Gruppenmitglied selbst, durch die anderen Gruppenmitglieder und durch

die Lehrenden, die die persönliche Entwicklung und die Entwicklung der eigenen psychotherapeutischen Qualifikation zum Gegenstand haben.

Der Übergang in den zweiten Abschnitt kann erfolgen, wenn der/die Auszubildende und die bisherigen Lehrenden gemeinsam zur Auffassung kommen, dass die Ziele des ersten Ausbildungsabschnittes erreicht wurden und mit einer erfolgreichen Absolvierung des zweiten Abschnittes gerechnet werden kann. Grundlage dafür sind die Lehr- und Lernziele sowie didaktischen Leitideen für die Ausbildung in Gestalttheoretischer Psychotherapie „Was Auszubildende der Gestalttheoretischen Psychotherapie in der Ausbildung lernen können und sollen“. Gegebenenfalls können weitere Ausbildungsschritte vor der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt vereinbart werden.

Mit der Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt ist auch die formelle Freigabe zur eigenständigen supervidierten psychotherapeutischen Tätigkeit möglich, wenn eine entsprechende Supervisionsvereinbarung über die Einzel-Lehrsupervision mit einer dafür zugelassenen Lehrperson abgeschlossen wurde und diese nach der zweiten absolvierten Doppeleinheit keine Einwendungen erhebt.

Die Aneignung der grundlegenden gestalttheoretischen Kenntnisse wird nach Abschluss der Ausbildungsgruppe im Rahmen eines Theoriegesprächs evaluiert, das zugleich klären soll, ob ausreichende theoretische Kenntnisse für die Abfassung der Abschlussarbeit vorhanden sind und wo gegebenenfalls noch nachqualifiziert werden muss.

Mit dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluss aller Bestandteile des zweiten Abschnitts, insbesondere auch durch entsprechenden Nachweis der abgeschlossenen Einzel-Lehrsupervision und der supervidierten Praxis sowie der Absolvierung des fachspezifischen Praktikums, erhalten die Auszubildenden eine Bescheinigung über ihre Teilnahme, in der Inhalt und Umfang des absolvierten Ausbildungsabschnitts beschrieben sind.

Die Graduierung zur Gestalttheoretischen Psychotherapeutin bzw. zum Gestalttheoretischen Psychotherapeuten erfolgt nach Vorlage und Annahme einer schriftlichen Arbeit, in der am Beispiel der eigenen psychotherapeutischen Praxis der persönliche Therapiestil gestalttheoretisch zu beschreiben, zu reflektieren und zu erläutern ist. Diese Arbeit ist dem Ausbildungsausschuss (Beurteilungsausschuss) vorzulegen, der über die Annahme entscheidet.

Über die Anrechnung von Ausbildungsbestandteilen, die bereits bei einer anderen Ausbildungseinrichtung oder im Rahmen anderer Ausbildungsgänge oder qualifizierter Tätigkeiten oder in der ÖAGP selbst absolviert worden sind, auf die in dieser Ausbildungsordnung vorgesehenen Pflichtbestandteile, befindet auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise der Ausbildungsausschuss der ÖAGP auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des BMGF.

2.3.6. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Abgesehen von dem Fall, dass Auszubildende aus eigenem Entschluss die Ausbildung vorzeitig beenden, kann auch der Ausbildungsausschuss auf Vorschlag der Lehrenden der jeweiligen Ausbildungsgruppe oder der verantwortlichen Lehr-Supervisor/innen die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beschließen, wenn schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, dass die/der Auszubildende die Ausbildung erfolgreich beenden wird, oder wenn die/der Auszubildende schwerwiegend gegen den Berufskodex verstößt, oder wenn sich herausstellt, dass die Zulassung zur Ausbildung aufgrund unwahrer Angaben zustande gekommen ist.

Solche Entscheidungen sind durch den Ausbildungs-Unterausschuss für Beurteilungsfragen mit qualifizierter Mehrheit zu treffen, wobei der/dem Betroffenen das Recht auf persönliche Anhörung, auf schriftliche Begründung des Entscheids und auf Berufung gegen den Entscheid beim Beschwerde- und Berufungsausschuss zusteht.

Die ÖAGP kann das Ausbildungsverhältnis über Beschluss des Ausbildungsausschusses mit einfacher Mehrheit auch bei Vorliegen eines der folgenden Gründe vorzeitig auflösen:

- a) wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten einer allfälligen Karenzierung bereits zwölf Jahre gedauert hat;
- b) wenn, mit Ausnahme einer vereinbarten Karenzierung, über zumindest zwei Jahre ohne entsprechende Vereinbarung mit der ÖAGP keine Ausbildungsschritte unternommen werden;
- c) wenn eine Zahlung der/s Auszubildenden für einen Ausbildungsteil oder einen vertraglich festgelegten Mitgliedsbeitrag seit mindestens zwei Monaten fällig ist und die ÖAGP die/den Auszubildenden unter Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat. Diese Nachfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Zahlungsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate.

2.4. Verfahren der Behandlung bzw. Schlichtung von Streitfällen

Im Rahmen des Ausbildungsausschusses ist neben dem Unterausschuss für Beurteilungsfragen ein Beschwerde- und Berufungsausschuss eingerichtet, der in Streitfällen über die Ausbildung, Ausbildungsfortschritte und -abschlüsse angerufen werden kann. Er entscheidet über derartige Streitfälle vereinsintern abschließend mit qualifizierter Mehrheit, wobei der betroffenen Person das Recht auf persönliche Anhörung (auf ihren Wunsch auch unter Beiziehung der Auszubildendenvertretung oder eines anderen ÖAGP-Mitglieds ihres Vertrauens) und auf schriftliche Begründung des Entscheids zusteht. Die für die jeweilige Periode vom Ausbildungsausschuss bestimmten Mitglieder des Beschwerde- und Berufungsausschusses werden im Mitglieder-Rundschreiben und auf der Internet-Seite der ÖAGP genannt. Ist ein Mitglied des Beschwerde- und Berufungsausschusses an der angefochtenen Entscheidung selbst maßgeblich beteiligt gewesen, bestellt der Ausbildungsausschuss für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied. Berufungen sind innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Kenntnisnahme der entsprechenden Entscheidung schriftlich an die Geschäftsstelle der ÖAGP zu Händen des Beschwerde- und Berufungsausschusses zu richten. Dieser hat binnen längstens drei Monaten nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach Anhörung der Beteiligten über den Einspruch zu entscheiden und diese Entscheidung schriftlich zu begründen.

Für Streitfälle, die finanzielle Angelegenheiten des Ausbildungsverhältnisses betreffen, ist die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Schlichtungskommission zuständig. In allen anderen entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nicht Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis betreffen, deren Behandlung dem Ausbildungsausschuss vorbehalten ist, entscheidet das Schiedsgericht der ÖAGP (siehe Statut).